

2100 090
BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 132/64

URTEIL

Verkündet am

27. April 1966
Klett, Justiz-
obersekretär

in dem Rechtsstreit

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

der Frau Hertha G. in L. -A.,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Kiesgrubenbesitzer Willi M. in Ke. b. K.,
Krs. Schl., R. -straße, b/H.,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 30. April 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte, Schrotthändlerin, verhandelte im Sommer 1962 durch ihren Ehemann mit dem Sägewerksbesitzer Sch[REDACTED] wegen des Umtausches eines ihr gehörigen Magirus-LKW gegen eine dem Sägewerksbesitzer gehörende Hanomag-Zugmaschine. Ob der Tauschvertrag zustandegekommen ist, ist streitig. Jedenfalls ließ der Ehemann der Beklagten den LKW zum Sägewerk bringen und von dort die Zugmaschine zur Beklagten holen. Sch[REDACTED] verkaufte am 21. August 1962 den LKW an den Kläger. Am 24. August 1962 fuhren dessen beide Söhne mit dem LKW zur Beklagten, um noch fehlende Fahrzeugpapiere abzuholen. Der Ehemann der Beklagten behielt das Fahrzeug ein mit der Behauptung, es sei Eigentum der Beklagten und Sch[REDACTED] sei nicht berechtigt gewesen, es dem Kläger zu verkaufen. Am Abend desselben Tages holten der Kläger, seine Söhne und Sch[REDACTED] das Fahrzeug heimlich wieder weg. Der Ehemann der Beklagten nahm sofort die Verfolgung auf und stellte den Kläger

mit dem Fahrzeug auf der Straße. Die Polizei stellte das Fahrzeug sicher und übergab es einem Sequester, nachdem die Beklagte gegen Sch. eine einstweilige Verfügung erwirkt hatte, der Sequestrierung des Fahrzeugs zuzustimmen. Der Kläger verlangt von der Beklagten, sie solle darin einwilligen, daß der Sequester das Fahrzeug an ihn herausgebe. Die Vorinstanzen haben die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Mit der Revision erstrebt die Beklagte Klagabweisung; der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht stellt fest:

Der Ehemann der Beklagten habe durch verbotene Eigenmacht dem Kläger den Besitz des Fahrzeugs entzogen. Er habe nämlich dessen Söhne eingeschüchtert und das Fahrzeug ohne ihre Zustimmung durch einen seiner Arbeiter auf den Betriebshof der Beklagten fahren lassen, mit der Erklärung, das Fahrzeug komme nicht mehr vom Hof. Der Besitz der Beklagten sei deshalb gegenüber dem Kläger fehlerhaft gewesen; gemäß § 86 Abs. 2 BGB könne sie ihrerseits keine Rechte daraus herleiten, daß der Kläger ihr das Fahrzeug gegen ihren Willen weggenommen habe.

2. Die Feststellungen des Berufungsgerichts beruhen auf einer ausreichenden und sachgemäßen Würdigung des Beweisergebnisses, die entgegen der Ansicht der Revision Rechtsfehler nicht erkennen läßt. Insbesondere sind die §§ 286, 448 und 139 ZPO nicht verletzt. Wenn die Beklagte ihren in erster Instanz mitbeklagt gewesenen Ehemann in der Berufungs-



begründung ausdrücklich zwar für ihren sonstigen Sachvortrag, nicht aber für die Vorgänge am 24. August 1962 als Zeugen benannt hat, so hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß, insoweit die Beklagte zu einer Ergänzung ihrer Beweisangebote zu veranlassen. Sie hatte zwar in der ersten Instanz angeregt, ihren Ehemann von Amts wegen als Partei zu vernehmen. Sie hat aber weder in der ersten noch in der zweiten Instanz vorgebracht, inwiefern ihr Ehemann etwas anderes als die bisher vernommenen Zeugen bekunden solle, sondern hatte sich darauf berufen, daß die durchgeführte Beweisaufnahme nicht die Feststellung einer verbotenen Eigenmacht ihres Ehemannes rechtfertige.

3. Die Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen entgegen der Ansicht der Revision die Verurteilung der Beklagten.

a) Das Berufungsgericht konnte aus den von ihm getroffenen Feststellungen ohne Rechtsfehler folgern, daß der Ehemann der Beklagten dem Kläger den Besitz des Fahrzeugs ohne seinen Willen, also durch verbotene Eigenmacht, entzogen hatte.

b) Die einstweilige Verfügung, welche die Beklagte gegen Sch[REDACTED] erwirkt hat, steht einer Verurteilung der Beklagten schon deshalb nicht entgegen, weil sie die Besitzverhältnisse nur vorläufig regeln sollte; im übrigen ist sie auch nicht zwischen den Parteien dieses Prozesses ergangen.

c) Das Berufungsgericht konnte die Eigentumsverhältnisse unentschieden lassen und allein auf die verbotene Eigenmacht des Ehemannes der Beklagten abheben. Nimmt der frühere Besitzer, dem jemand die Sache durch verbotene Eigenmacht entzogen hat, diesem die Sache wieder weg, so ist nach Besitz-

schutzrecht (§ 861 Abs. 1 i.V. mit Abs. 2) allein der frühere Besitzer zum Besitz berechtigt. Im Verhältnis der Parteien war deshalb, nachdem der Kläger den LKW wieder an sich genommen hatte, dieser und nicht die Beklagte zum Besitz berechtigt. Daran würde sich nichts ändern, wenn die Beklagte (noch) Eigentümerin des Fahrzeugs gewesen sein sollte. Denn das Recht zum Besitz nach Besitzschutzrecht geht, wie sich aus §§ 863, 864 Abs. 2 BGB ergibt, einem anderen Recht zum Besitz, und damit auch dem Recht des Eigentümers zum Besitz (§ 985 BGB) so lange vor, als nicht dieses andere Recht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist. Da mithin der Kläger das stärkere Recht zum Besitz hat, hat die Beklagte die durch die Sequestrierung erlangte Rechtsposition auf Kosten des Klägers ohne rechtlichen Grund erlangt. Die Verurteilung der Beklagten findet deshalb, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, in § 812 BGB ihre rechtliche Grundlage.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Artl Dr. Messner Mormann